

**Land Burgenland**

Stabsabteilung – Recht
Hauptreferat Verfassungsdienst

Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

**Bundesministerium Soziales,
Gesundheit, Pflege und
Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien**

Eisenstadt, am 30.09.2020
Sachb.: Mag. Sonja Wurz
Tel.: +43 57 600-2515
Fax: +43 2682 61884
E-Mail: post.re-vd@bgld.gv.at

Zahl: RE/VD.B117-10041-5-2020

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheitsberuferegister-Gesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz und das MTD-Gesetz geändert werden (GBRG-Novelle 2020), Stellungnahme

Bezug: GZ 2020-0.448.829

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung erlaubt sich, zu dem mit obbez. Schreiben übermittelten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Art. 1 Z 9 (§ 19 Abs. 2 Z 4):

Mittels dieser Novellierungsanordnung soll in Entsprechung des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofs vom 15.06.2018, GZ G77/2017, das auf dem Berufsausweis angegebene Datum des Geschlechts gestrichen werden. In den Erläuterungen wird hierzu festgehalten, dass diese Maßnahme – ebenso wie die damit korrespondierende Herausnahme des Geschlechts aus dem öffentlichen Teil des Gesundheitsberuferegisters - aus Rücksicht auf möglicherweise unerwünschte Folgen für diejenigen Berufsangehörigen, die als Geschlecht "divers" angeben wollen, erfolgt.

Dazu wird angemerkt, dass der Berufsausweis grundsätzlich als Angabe unter anderem die jeweilige Berufsbezeichnung enthält, die jedoch nach geltender Rechtslage lediglich in weiblicher oder männlicher Form zur Verfügung steht (vgl. etwa § 11 Abs. 2 GuKG: diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin/diplomierter Gesundheits- und Krankenpfleger). Auf Grund der eingetragenen Berufsbezeichnung ist somit das

Geschlecht als "männlich" oder "weiblich " erkennbar, selbst wenn die Geschlechtsbezeichnung als solche im Berufsausweis bzw. Register - wie geplant - gestrichen wird.

Zu Art. 2 Z 3 bis 13 und Art. 3 Z 2 bis 7:

Bezüglich der geplanten Neuregelung der Zuständigkeit betreffend Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung hinsichtlich der im Gesundheitsberuferegister erfassten Berufe (Übertragung der Zuständigkeiten von der Bezirks- auf die Landesebene) wird in den Erläuterungen auf das Protokoll der Tagung der Länderexpertenkonferenz "Anerkennungsverfahren Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe" vom 6.11.2019 verwiesen, wonach die Ländervertreter/innen einvernehmlich entsprechende Änderungsanregungen an das Gesundheitsministerium herangetragen hätten.

Dazu ergeht der Einwand, dass die Ländervertreter/innen diesen Vorschlag einer Neuregelung im Sinne der Verlagerung der Zuständigkeit von Berufsentziehungen auf die Länder als zentrale Stelle nicht unterbreitet haben und dies auch im Protokoll nicht aufscheint. Auf Seite 3 des Protokolls ist unter ad f.) lediglich festgehalten, dass angeregt wird, dass über die Entziehung oder Wiedererteilung der Berufsberechtigung die Landeshauptleute nicht mehr benachrichtigt werden (§ 40 Abs. 2 GuKG).

Die geplante Gesetzesänderung kann daher aus ho. fachlicher Sicht nicht befürwortet werden, da nach den berufsrechtlichen Bestimmungen des Sanitätergesetzes (SanG), des Medizinischen Masseur- und Heilmasseurgesetzes (MMHmG) sowie des Medizinischen Assistenzberufegesetzes (MABG) auch bezüglich anderer nichtärztlicher Gesundheitsberufe die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde für Entziehungen bzw. Wiedererteilungen der Berufsberechtigung zuständig ist.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass für freiberuflich tätige Berufsangehörige in den Materiengesetzen eine amtsärztliche Überprüfung des Berufssitzes vorgesehen ist, die vom Amtsarzt bzw. der Amtsärztin der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde wahrzunehmen ist.

Zusammengefasst wird daher angeregt, dass die Zuständigkeiten betreffend Entziehung und Wiedererteilung der Berufsberechtigung bei den Bezirksverwaltungsbehörden verbleiben.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme ergeht an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr

Zl.u.Betr.w.v.

Eisenstadt, am 30.09.2020

1. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien
3. Allen Ämtern der Landesregierungen (z.H. der Herren Landesamtsdirektoren)
4. Der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1014 Wien

zur gefälligen Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen!

Für die Landesregierung:
Die Abteilungsvorständin:
W HR Mag. Monika Lämmermayr



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>